

Vertragsbedingungen edoc solutions group

Teil F

Allgemeine Regelungen zu den Vertragsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Regelungen finden – gegebenenfalls ergänzend zu besonderen Vertragsbedingungen der edoc - auf die Vertragsverhältnisse mit sämtlichen Mitgliedsunternehmen der edoc solutions Group Anwendung, welche nachfolgend zugleich als Einzelunternehmen mit „edoc“ bezeichnet werden.
- 1.2. Mitgliedsunternehmen der edoc solutions group sind nach dem Stand dieser Vertragsbedingungen folgende Unternehmen:
 - 1.2.1. **edoc solutions ag**
Metternicher Straße 4
53919 Weilerswist
Deutschland
 - 1.2.2. **edoc solutions erp gmbh**
Metternicher Straße 4
53919 Weilerswist
Deutschland

2. Zusammenarbeit

- 2.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- 2.2. Der Kunde unterstützt edoc bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird edoc hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von edoc in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 2.3. Der Kunde wird des Weiteren zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von edoc zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
- 2.4. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn mit Kontakt zum Pflichtenbereich von edoc tätig werden, hat der Kunden wie für eigenes Verhalten einzustehen.
- 2.5. Mitwirkungsleistungen des Kunden, deren Erbringung der Kunde als eigenständige Pflicht übernimmt, werden im Pflichten- und Lastenheft und/oder in den vertraglichen Vereinbarungen angegeben.

3. Geheimhaltung, Mitteilungen

- 3.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 3.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

- 3.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 3.4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der Kunde, eine von edoc der Höhe nach angemessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.
- 3.5. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 3.6. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die Andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.
- 3.7. edoc darf den Kunden auf seiner Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunde nennen. edoc darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

4. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von edoc abzuwerben oder ohne Zustimmung durch edoc anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von edoc der Höhe nach angemessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

5. Schutzrechtsverletzungen

- 5.1. edoc stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus von edoc zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird edoc unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde edoc nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 5.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf edoc – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
 - 5.2.1. nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - 5.2.2. für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6. Projektdurchführung

- 6.1. edoc veranschlagt für die Vorstudienerstellung sowie Standardimplementierung von ECM Lösungen inklusive Tests den Aufwand gemäß Angebot. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Müssen außerhalb des Standards individuelle Anforderungen, Plausibilitäten, Erkennungsfelder, Workflows und/oder Freigaberegeln umgesetzt werden, so erfolgt dies über ein Change Request Verfahren. Ein Change Request wird geprüft und ein Aufwand für die Implementierung geschätzt. Die Abrechnung für die Umsetzung erfolgt dabei nach tatsächlichem Aufwand. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Change Request als Feature Request in ein zukünftiges Produkt Release einfließt und somit als Standard integriert wird. edoc geht davon aus, dass im Falle von Change Requests eine Einigung über den gegebenenfalls entstehenden Zusatzaufwand (gegenüber dem Angebot) erzielt werden kann. Ein Change Request Verfahren ist nicht erforderlich, sofern eine entsprechende Weisung zur direkten Umsetzung vom Kunden erfolgt ist.
- 6.2. Termine für die Projektdurchführung wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht besprochen. Daher kann edoc sich auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen noch nicht auf einen detaillierten Zeitplan inkl. verbindlicher Ressourcenplanung (Mitarbeiter, Mitarbeiterprofile etc.) verpflichten. Der zeitliche Rahmen wird nach Auftragserteilung festgelegt und verabschiedet. Mangels besonderer Vereinbarung sind Liefer- und Leistungsfristen Circa-Fristen. Deren Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und vollständig erfüllt. Sie verlängern sich um den Zeitraum, in dem edoc durch Umstände, die edoc nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, Krankheit, höhere Gewalt, Ausfall technischer Einrichtungen, Verzögerung von Leistungen des Kunden, Nichtbelieferung durch Zulieferer) daran gehindert ist, die geplante Leistung zu erbringen. Betrifft die Verzögerung einen kritischen Pfad oder ist das Ende der Verzögerung nicht planbar, so muss der Terminplan gemäß neuer Sach- und Ressourcenlage unverzüglich wieder angepasst werden. edoc wird den Kunden über eigene, absehbare Verzögerungen zeitnah informieren und stets bemüht sein, genannte Fristen gleichwohl einzuhalten.

- 6.3. Es werden in der Regel folgende Projektmeilensteine zur Abnahme festgelegt:
- 6.3.1. Abnahme der Vorstudie
 - 6.3.2. Abnahme des vom Kunden getesteten Testsystems
 - 6.3.3. Endabnahme nach Produktivsetzung
- 6.4. Die Gefahr geht mit Übergabe/Abnahme auf den Kunden über. Nach Durchführung der Leistung kann edoc vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Diese Erklärung ist binnen vier Wochen abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist. Wesentliche Mängel sind insbesondere Mängel, die den Betrieb der Lösung unmöglich machen. Sie gilt als abgegeben, wenn der Kunde ohne Vorbehalt zahlt oder wenn er innerhalb von 4 Wochen nach Leistung nicht schriftlich wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel rügt. Verzögert oder unterbleibt die Übergabe/Abnahme infolge von Umständen, die edoc nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Übergabe-/Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Behebung von Hardwarefehlern oder HW-Installationsfehlern obliegt dem Kunden, sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Teil E der edoc Vertragsbedingungen handelt. Sich daraus ergebende erforderliche Mehrleistungen für edoc werden gemäß vereinbartem Tagessatz gesondert in Rechnung gestellt. Es kann eine Abnahme mit offenen Punkten im beidseitigen Einvernehmen erfolgen.

7. Mitwirkungspflichten

- 7.1. Alle bisher erwähnten und im Folgenden aufgeführten Mitwirkungspflichten und Leistungen sind als wesentliche Vertragspflichten durch den Kunden kostenlos und termingerecht in der erforderlichen Qualität und im geforderten Umfang zu erbringen. Verzögerungen bzw. nicht vollständige oder mangelhafte Erfüllung gehen zu Lasten des Kunden. Sollten vom Kunden zu erbringende Leistungen ersatzweise durch edoc erbracht werden, so können hieraus Terminverschiebungen und Mehraufwendungen resultieren. Mehraufwendungen sind edoc zu vergüten. Die Mitwirkungspflichten sind vor allem:
- 7.1.1. Der Kunde unterstützt edoc umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, regelmäßige Überprüfung von neuen Einspielungen, Zwischenprüfung der Arbeitsergebnisse, Tests usw.
 - 7.1.2. Der Kunde benennt einen qualifizierten und entscheidungsbefugten, im Projekt hauptverantwortlichen Projektleiter, der insbesondere rechtsverbindlich die Tätigkeitsberichte der Mitarbeiter von edoc unterzeichnen kann. Dieser ist zentraler Ansprechpartner u. a. für notwendige Informationen, Spezifikationen, Tests, Einbeziehung der notwendigen Mitarbeiter z. B. aus IT und Fachbereich, sowie sonstige Mitwirkungspflichten. edoc ist berechtigt, einen anderen Projektleiter zu verlangen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Die Aufgaben umfassen auch die Unterstützung bei der Erarbeitung des Projektplans und von Offenen-Punkte-Listen, die Freigabe von fachlichen und/oder technischen Konzepten, sofern diese keine abnahmeverhindernde Mängel aufweisen, die schriftliche, zeitnahe Abnahme der beschriebenen edoc-Lösung vor dem Produktivstart in der Testumgebung, die Erarbeitung und Erstellung des Berechtigungskonzepts sowie die Pflege der relevanten Tabelleninhalte (Userrechte, Rollen, Stammdatentabellen, Parameter, ...).
 - 7.1.3. Der Kunde stellt für das Projektteam Mitarbeiter aus den betroffenen Fachbereichen (mindestens zwei erfahrene Key User) zur Verfügung, die die relevanten Kenntnisse aus den unternehmensinternen Prozessen mitbringen. Diese bringen vor allem ihr fachliches Wissen ein und stellen sicher, dass das Projekt mit den –ggf. im Rahmen des Projekts veränderten– unternehmensinternen Abläufen harmonisiert. Diese Mitarbeiter stellen zudem die Kommunikation mit den Fachbereichen sicher und beschaffen die jeweils benötigten Informationen. Darüber hinaus dienen sie vor Ort als Ansprechpartner und Multiplikatoren, im Sinne des Know-how-Transfers, und erhöhen somit die Akzeptanz für das System im Unternehmen. Idealerweise beherrschen diese Mitarbeiter das operative Geschäft und überblicken den Geschäftsprozess, um einen optimalen Einsatz der edoc-Lösung im Unternehmen zu gewährleisten.
 - 7.1.4. Für die reibungslose Einführung und den dauerhaft optimalen Einsatz der edoc-Lösungen ist der Aufbau von Anwender- und Administratoren-Know-how der Mitarbeiter unerlässlich. Die Teilnahme der entsprechenden Mitarbeiter des Kunden an den von edoc angebotenen Schulungen/Workshops ist daher zwingend erforderlich. Um den Anforderungen einer problemlosen Einführung gerecht zu werden, sind die Schulungen/Workshops mehrstufig aufgebaut und können somit individuell auf das Mitarbeiterprofil abgestimmt werden. Beginnend mit der Testphase erhalten die Mitarbeiter die Möglichkeit, die Lösung "von Anfang an" effizient zu nutzen und zielgerichtet auf das Unternehmen und dessen Prozesse abzustimmen. Intern können die Inhalte über ein "Train-the-Trainer-Konzept" weitervermittelt werden.

- 7.1.5. Sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Teil E der edoc Vertragsbedingungen handelt, die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Form eines betriebsbereiten Netzwerks, eines breitbandigen und performanten Remotezugangs (VPN) auf das Kundensystem (edoc Komponenten und ERP-Entwicklungs-/Testsystem) durch den Kunden. Der VPN-Zugang ist unabdingbar für die Installation des edoc Systems vom Kunden rechtzeitig bereit zu stellen. Bei nicht Gewährung des VPN-Zugangs kann dies zu Projektlaufzeitverlängerungen und deutlichen Mehraufwendungen führen (vor-Ort-Präsenz, Reisezeiten, -kosten und anfallende Spesen), die vom Kunden zu tragen sind. Er trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, wie Arbeitsplatz, Mitarbeiter, Rechnerzeit, systemtechnische Umgebung, Berechtigung und Zugang zu Hard- und Software, Telekommunikationseinrichtungen, sowie den Umfang und die Strukturierung der erforderlichen Daten, getrennt vom Geschäftsbetrieb des Kunden, (Diese Aufzählung ist nicht als abschließend und vollumfänglich zu betrachten).
- 7.1.6. Sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Teil E der edoc Vertragsbedingungen handelt, die Sicherstellung eines Fernwartungszugangs (z.B. Teamviewer) für die Installation des Systems und späteren Support.
- 7.2. Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale des Produkts -wie beschrieben- bekannt und er trägt das Risiko, dass dies seinen Anforderungen, insbesondere bezüglich Infrastruktur und Systemumgebung entspricht.
- 7.3. Sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Teil E der edoc Vertragsbedingungen handelt, ist der Kunde für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik und dem normalen Datenverarbeitungsbetrieb selbst verantwortlich. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die bei ihm eingesetzte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten, aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises kann edoc immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen man in Berührung kommen kann, gesichert sind. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung seiner Pflichten trägt der Kunde allein.
- 7.4. Der Kunde wird die Software ordnungsgemäß und durch qualifiziertes, geschultes Personal benutzen. Treten im Zusammenhang mit der Benutzung der Software Probleme auf, so wird sich der Kunde an edoc wenden und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbestimmung und -beseitigung durchführen. edoc ist nur dann zur kostenlosen Fehlerbeseitigung verpflichtet, wenn der Fehler möglichst exakt beschrieben ist, erforderlichenfalls mit Basisdaten (Kopien), wenn möglich so, dass der Fehler reproduzierbar ist. Minimal sollten die Informationen dem edoc Supportsystem übermittelt werden.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, edoc im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen und ihm Zugang zur der von edoc gelieferten Software auf Produktiv- und Testsystem sowie dazugehöriger Systemumgebung über VPN (Breitband) zu gewähren (vgl. auch Punkt 4). Wird dies nicht möglich gemacht, so trägt der Kunde alle nachteiligen Folgen, insbesondere die Mehrkosten, auch bezüglich gegebenenfalls resultierender Ausfallzeiten.
- 7.6. Der Kunde verpflichtet sich, die von edoc gelieferte Software stets auf einem aktuellen Stand (Servicelinie) zu halten und die von edoc im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Softwareupdates zum Einsatz zu bringen. Der Kunde wird über die Notwendigkeit der Aktualisierung informiert. Sollte der Kunde die Software nicht aktuell halten, so verliert er Ansprüche auf kostenfrei Behebung von Fehlern und/oder Unterstützung durch den Support.
- 7.7. Der Kunde wird angehalten Releasewechsel mit der gebotenen Sorgfalt zu planen und durchzuführen und dabei insbesondere die von edoc angebotenen Informationen und Schulungen beachten.
- 7.8. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z. B. insbesondere Betriebsausfallversicherung).
- 7.9. Bereitstellung der Stammdaten für die Übernahme in der erforderlichen Qualität und Vollständigkeit.
- 7.10. Das Testsystem muss auf einer separaten Hardware mit einer realistischen Umgebung wie das Produktivsystem installiert werden. Nach Start des Produktivbetriebes wird das Testsystem weiterhin für Integrationstests von Softwareupdates und zum Test von Systemweiterentwicklungen eingesetzt.
- 7.11. Durch den Kunden muss vor Aufnahme des Testbetriebs eine Testmenge an repräsentativen Vorgängen für die Projektierung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind alle Vorgangsvarianten für die zu projektierenden Strategien zu berücksichtigen.
- 7.12. Die Testphase endet mit der Abnahme des edoc Systems durch den Kunden. Die Abnahme umfasst insbesondere das Pflichtenheft, das getestete Testsystem, die Durchführung von Massen- und Integrationstests.
- 7.13. Mängel in den vom Kunden beigestellten Leistungsteilen sind während der Projektlaufzeit und der Gewährleistungsdauer unverzüglich zu entfernen. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, bzw. dem Produktivbetrieb (je nachdem was zuerst eintritt).

- 7.14. Sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Teil E der edoc Vertragsbedingungen handelt, die Behebung von Hardwarefehler oder HW-Installationsfehlern obliegen dem Kunden. Sich daraus ergebende erforderliche Mehrleistungen für edoc werden gemäß vereinbartem Tagessatz gesondert in Rechnung gestellt. Die Beschaffung bzw. Bereitstellung der Hardware sowie der Systeminfrastruktur hat in enger Absprache mit der edoc zu erfolgen.
- 7.15. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Hardware im Produktivbetrieb regelmäßig gewartet werden (z.B. bei Scannern: Austausch von Verschleißteilen wie z.B. der Einzugsrollen, Lampen, etc. sowie die regelmäßige Reinigung). Bei Supportleistungen, welche durch schadhafte Hardware verursacht werden, behält sich edoc vor, diesen Support gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Haftungsmaßstab und -begrenzung

- 8.1. edoc haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet edoc nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. edoc haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt EUR 5.000,00 € pro Vertragslaufzeitjahr.
- 8.3. Im Falle eines Verlustes von Daten ist der Schadensersatz der Höhe nach ergänzend zu vorstehend Abs. 2 auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und sorgfaltsentsprechender Erfüllung der Pflicht des Kunden zur Herstellung eigener Datensicherungen gemäß § 6 Abs. 2 für die Wiederherstellung der Daten entsteht bzw. entstehen würde.

9. Änderung der Vertragsbedingungen

- 9.1. Es gelten die jeweils im Internet veröffentlichten aktuellen Vertragsbedingungen. eDoc behält sich Änderungen dieser Vertragsbedingungen unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden und Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben vor.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 10.2. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 10.4. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 10.5. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 10.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.7. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der edoc für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. edoc ist jedoch auch berechtigt, derartige Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.